



Ortsgemeinde Hefersweiler

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Hinterster Schwannenbergr“

Textliche Festsetzungen

Entwurf I Mai 2026

Fassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

BruchstraÙe 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
MittelstraÙe 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Ortsgemeinde Hefersweiler
Hohlweg 6
67753 Hefersweiler

Auftraggeber



PFALZSOLAR GmbH
Franz-Zang-Straße 2
67059 Ludwigshafen

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Mai 2026

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. SO = Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO)

Die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „**Freiflächen-Photovoltaikanlage**“ dienen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Zulässig in den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „**Freiflächen-Photovoltaikanlage**“ sind ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen.

Ergänzend zulässig sind

- die zum Betrieb notwendigen technischen Anlagen und Betriebsgebäude (wie z.B. Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen),
- Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser,
- Anlagen zur Löschwasserbereitstellung,
- Einfriedungen,
- Batteriespeicher sowie
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

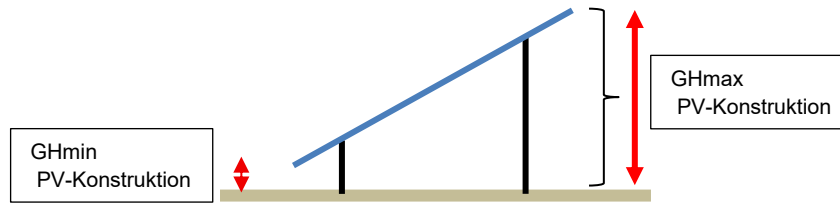
Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt über die Festsetzung von Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO) sowie die Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO).

2.1. Begriffsbestimmung

Als **unterer Bezugspunkt** für die Bemessung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Konstruktionen sowie erforderlicher Gebäude und Nebenanlagen wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche (siehe Anlage digitales Geländemodell) bestimmt.

Bei **Gebäuden und Nebenanlagen** wird die festgesetzte **max. Gesamthöhe (GHmax.)** definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen der natürlich, anstehenden Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Dabei ist die max. Gesamthöhe an allen Gebäudeseiten einzuhalten.

Bei Photovoltaik-Konstruktionen wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen der natürlich, anstehenden Geländeoberfläche gemessen senkrecht unter dem höchsten Punkt der Modulkonstruktion (siehe auch nachfolgende Erläuterungsskizze).



2.2. Grundflächenzahl

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird eine Grundflächenzahl von 0,65 festgesetzt. Ergänzend wird bestimmt, dass § 19 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO nicht anzuwenden ist.

Hinweis: Die durch die baulichen Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmiger gegründeter Photovoltaikmodule sowie den flächig gegründeten Speicheranlagen, Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

2.3. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

Für die Bemessung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Konstruktionen sowie erforderlicher Gebäude und Nebenanlagen ist die natürliche, anstehende Geländeoberfläche (siehe hierzu Lage- und Höhenplan, Teilgeltungsbereiche 1 und 2) heranzuziehen.

Es wird eine maximale Gesamthöhe (GHmax) für die Photovoltaik-Konstruktionen, für sonstige ergänzende und dienende Gebäude, technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen etc.) und sonstige Nebenanlagen von 3,50 m festgesetzt.

In Ergänzung wird eine Mindesthöhe (GHmin) für die Photovoltaik-Konstruktionen, als Höhe der Photovoltaik-Modulunterkante über Geländeoberkante als Mindestmaß von 0,80 m festgesetzt.

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung und zugehörige Masten der Energieversorgung, Blitzableiter) und Batteriespeicher. Diese dürfen die maximale Gesamthöhe (GHmax) bis zu einer Gesamthöhe von maximal 4,00 m überschreiten. Ausgenommen hiervon sind jedoch Anlagen innerhalb der Abstandsfläche zur bestehenden 20 kV Mittelspannungsfreileitung.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zufahrten und Einfriedungen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bei einer Unterschreitung des erforderlichen Waldabstands durch Einfriedungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind diese nur zulässig, wenn gegenüber dem Waldeigentümer eine Haftungsverzichtserklärung abgegeben wird.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 13 i.V.m. Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit „G/F/L“ gekennzeichneten Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Pfalzwerke Netz AG zu belasten.

Die Rechte umfassen die Befugnis zur Herstellung und dauerhaften Unterhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich notwendiger

Schachtbauwerke sowie die Befugnis, die belasteten Grundstücksflächen zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren bzw. betreten und befahren zu lassen

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Nr. 15 BauGB)

5.1. Maßnahme M1 - Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen

Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 6,75 m.

Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 2 m zu betragen.

Bei der Anlagenerrichtung sind zwischen den einzelnen Modulen auf den Modultischen Abtropfspalten vorzusehen.

5.2. Maßnahme M2 - Befestigte Fahrwege

Baustraßen sind nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen.

Dauerhaft befestigte Fahrwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

5.3. Maßnahme M3 - Einfriedung

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand im Mittel von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

5.4. Maßnahme M4 - Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland innerhalb des Sondergebietes

Der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Sondergebietes ist zu extensivem Grünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten.

Für eine Ansaat ist eine artenreiche Saatgutmischung der Herkunftsregion 9 „Oberrhein-graben mit Saarpfälzer Bergland“ oder Mahdgut von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Wiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) zu verwenden. Auf die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

5.5. Maßnahme M5 - Anlage und Entwicklung von extensivem Magergrünland

Auf den in der Planzeichnung mit M5 gekennzeichneten Flächen ist extensives Magergrünland zu entwickeln.

Die Einsaat hat mit einer artenreichen Saatgutmischung der Herkunftsregion 9 „Oberrhein-graben mit Saarpfälzer Bergland“ oder durch Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Magerwiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) stattzufinden.

In den ersten 3 Jahren sind die Flächen zur Aushagerung mehrmals pro Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die anschließende Pflege der Fläche hat durch ein- bis zweischürige Mahd oder eine extensive Beweidung mit naturverträglicher

Beweidungsdichte zu erfolgen. Bei einer Mahd ist das Mahdgut von der Fläche abzuräumen. Die Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Zulässig ist zudem die Errichtung von punktförmig gegründeten Einfriedungen zur Umfriedung der PV-Anlage.

Hinweis: Um unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken, sollte ein Entwicklungsmonitoring durchgeführt werden. Bei Bedarf ist das Pflegeregime in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen.

5.6. Maßnahme M6 - Freiflächen für die Feldlerche

Die in der Planzeichnung mit M6 gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auch die Errichtung von Zuwegungen ist untersagt.

Die Korridore sind mit einer artenreichen Blütmischung der Herkunftsregion 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland oder durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Magerwiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) lückig anzusäen und zu erhalten. Bei Bedarf ist ein Eggen / Pflügen in mehrjährigem Turnus zulässig. Ziel ist eine heterogene und lückige Vegetationsdecke.

Zusätzlich zu den mit M6 gekennzeichneten Flächen sind im Teilgeltungsbereich 2, innerhalb der Modulfelder, zwei 200 m² große Freiflächen zu schaffen. Die Freiflächen sind in einem Mindestabstand von 50 m zu angrenzenden Wald- und Gehölzflächen herzurichten und müssen eine Mindestbreite von 10 m aufweisen.

Die Flächen sind mit einer artenreichen Blütmischung der Herkunftsregion 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland oder durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Magerwiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) lückig anzusäen und zu erhalten. Bei Bedarf ist ein Eggen / Pflügen in mehrjährigem Turnus zulässig. Ziel ist eine heterogene und lückige Vegetationsdecke.

5.7. Maßnahme M7 - Bodenversiegelung

Die durch flächig gegründete bauliche Anlagen sowie die durch die Ramppfosten der PV-Module versiegelte Fläche ist auf 2.500 m² zu begrenzen.

Teilbefestigte, wasserdurchlässig gestaltete Zuwegungen sind auf eine Fläche von 1.200 m² zu begrenzen.

5.8. Maßnahme M8 - Anlage von Saumstreifen

Entlang der Umzäunung sind mindestens 2 m breite Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser, Zufahrten sowie die gemäß Planzeichnung von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen.

6. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Eingriffen im Sondergebiet Photovoltaik werden die Maßnahmen M4, M5 und M8 zu 100% zugeordnet.

B. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1.1. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) können gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

2. Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen

2.1. Bauzeitenbeschränkung

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, ist vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.

Hinweis: Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sollten nicht nur im Vorhabengebiet, sondern bei angrenzender offener Feldflur auch 20 m darüber hinaus in entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

2.2. Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die Ökologische Baubegleitung ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

2.3. Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

§ 41a BNatSchG (Hinweis noch nicht in Kraft getreten)

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

2.4. Herstellung von Kleinstrukturen und Sonderbiotopen

Im Rahmen einer naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Gestaltung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird empfohlen, neue Lebensräume in Form von platzsparenden Biotopstrukturen oder künstlichen Nisthilfen herzustellen. Dafür können z.B. bei den Bauarbeiten anfallendes Holz- oder Steinmaterial als Totholzansammlung oder Lesesteinhaufen angelegt werden oder künstliche Nisthilfen für Vögel oder Insektenhotels errichtet werden.

2.5. Beachtung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittsverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

3. Hinweise zu Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

4. Hinweise Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920

Zum Schutz, besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für das Feldgehölz Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind für die an den Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze Schutzmaßnahmen, z.B. Bauzaun, Absperrung der Flächen mit Bändern o.ä. zu treffen.

5. Hinweise zum Themenbereich Boden

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19732 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwertung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder

überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und somit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren.

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserung) oder wiederverwertbar auf (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Die Beschaffenheit des Untergrundes im Plangebiet wird als rutschungs- und wasserempfindlich eingestuft. Eine gutachterliche Begleitung wird empfohlen.

Es wird auf die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortwahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO verwiesen

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoidg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19693 wird empfohlen.

6. Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funde

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet befindliche Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden

Eine fachgerechte Untersuchung und Dokumentation erdgeschichtlich relevanter Funde und Befunde muss während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, erdgeschich-te@gdke.rlp.de

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV. Eine Vereinbarung über den Ablauf der Maßnahmen und des finanziellen Beitrags ist mindestens sechs Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit der GDKE abzustimmen, damit notwendiges Personal rechtzeitig gestellt werden kann.

Nach Abschluss der Vereinbarung ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die oben genannte Telefonnummer.

7. Hinweise zum Thema Starkregen

Im Plangebiet sind mehrere Abflussbahnen mit größeren Wassertiefen und Abflussschwindigkeiten bei Starkregenereignissen ausgewiesen. Bei konkreter Planausführung ist eine potenzielle Gefährdung technischer Nebenanlagen zu berücksichtigen und gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.